

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.06.1962 (BGBl. I S. 429), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i.d.F. der Bek. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2053)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Vorordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. der Bek. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (GVBl. S. 365)

Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPiG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)

Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 19.12.2006 (GVBl 2006, S. 447)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG), vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), geändert durch § 50 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)

Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15.06.1970 (GVBl 1970, 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung eine Fläche für den Gemeinbedarf "Kirche" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt. Zulässig sind darin Kirchengebäude, nebst erforderlicher Zuwegungen und Aufenthaltsflächen.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zur verkehrlichen Erschließung der Kirche wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ("Z" = Zufahrt) festgesetzt.

Der nordwestliche Teil des Flurstücks 84/51 übernimmt als befestigter Weg die äußere Anbindung des zentralen Plangebiets.

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans werden öffentliche, teilweise der Gemeinbedarfsfläche funktionell zugeordnete Grünflächen mit den (nachfolgenden) Zweckbestimmungen "Friedhof" sowie "Parkanlage" festgesetzt.

Zulässig sind innerhalb der Grünfläche "Friedhof" Fußwege sowie kleinere baulichen Anlagen, die ausschließlich Pflege und Unterhalt der Ruhestätten dienen. Innerhalb der "Parkanlage" ist eine gärtnerische Nutzung zulässig.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

Denkmalschutz

Aus denkmalschutzfachlicher Sicht bestehen im unmittelbaren Plangebiet Nutzungsregelungen für Baudenkmäler oder kulturgeschichtliche Denkmäler bezüglich der Katholischen Filialkirche St. Maria. Laut Verzeichnis der Kulturdenkmäler (Kreis Vulkaneifel, 3/2010) handelt es sich hierbei um eine Saalbau von ca. 1760, mit älteren Teilen und Westurm von 1833. Auf dem Kirchhof befinden sich zudem Grabkreuz aus dem 17. bis 19. Jahrhundert sowie ein aufwändiger Bildstock von vermutlich 1730.

Bei der Ausführung von flächigen oder größeren Erdarbeiten bzw. Eingriffen in den Boden sind Funde (§ 16 DSchG), die auf kulturgeschichtlich bedeutsame Denkmäler schließen lassen, der Archäologischen Denkmalpflege, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 17 DSchG). In diesem Fall ist für einen Vorhabenträger die Pflicht verbunden, die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten und vor Gefahren zu schützen (§ 18 DSchG).

Bodenschutz, Geologie und Gewässerschutz

Durch die Bauleitplanung sind gemäß des Altablagerungskatasters des Landes Rheinland-Pfalz bislang keine bekannten Altablagerungen berührt. Eine systematische Erhebung von bergbaulichen Altablagerungen (Halden) oder Standorten von Schadensfällen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde bisher noch nicht durchgeführt. Das Vorhandensein nicht registrierter Altablagerungen, Rüstungsaltsandorte, militärische Altstandorte sowie gewerblich-industrieller Altstandorte kann nach dem derzeitigen Kenntnisstand daher nicht ausgeschlossen werden. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Abfälle (Bauschutt, Hausmüll) oder sonstige Auffälligkeiten (geruchlich, visuell) festgestellt werden, so ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, umgehend zu informieren.

Nach den vorhandenen Unterlagen liegt das Plangebiet im Bereich der auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder "Bertram", "Gottesgabe I" und "Markarius". Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümer liegen hier nicht vor. Über tatsächlich erfolgten Abbau im Bergwerksfeld "Gottesgabe I" liegen keine Dokumentationen oder Hinweise vor. Für die Bergwerksfelder "Bertram und "Markarius" ist laut den Unterlagen im Bereich des Plangebietes kein Altbergbau dokumentiert. In dem Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Elektrizitätsversorgung (Westnetz GmbH)

Für etwaig vorhandene 0,4- und 20-kV-Kabel sowie die Kabel und Maste der Straßenbeleuchtung ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsbachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind. Anpflanzungen sind mit der Westnetz GmbH abzustimmen. Die Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu geplanten/vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" einzuhalten.

Eine Änderung/Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage erfolgt in Abstimmung mit der Ortsgemeinde im Rahmen des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages. Bei eventuell vorgesehenen Veräußerungen der ehemaligen Straßen-/Wegeflächen sind die in diesen Flächen befindlichen Leitungen/Anlagen durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten der Westnetz GmbH im Grundbuch zu sichern. Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

GRENZEN (§ 9 Abs. 7 BauGB)

 Räumlicher Geltungsbereich der Planung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

 Gemeinbedarfsfläche "Kirche"

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Z : Zufahrt

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

 Private Grünfläche mit Zweckbestimmung:

 "Friedhof"

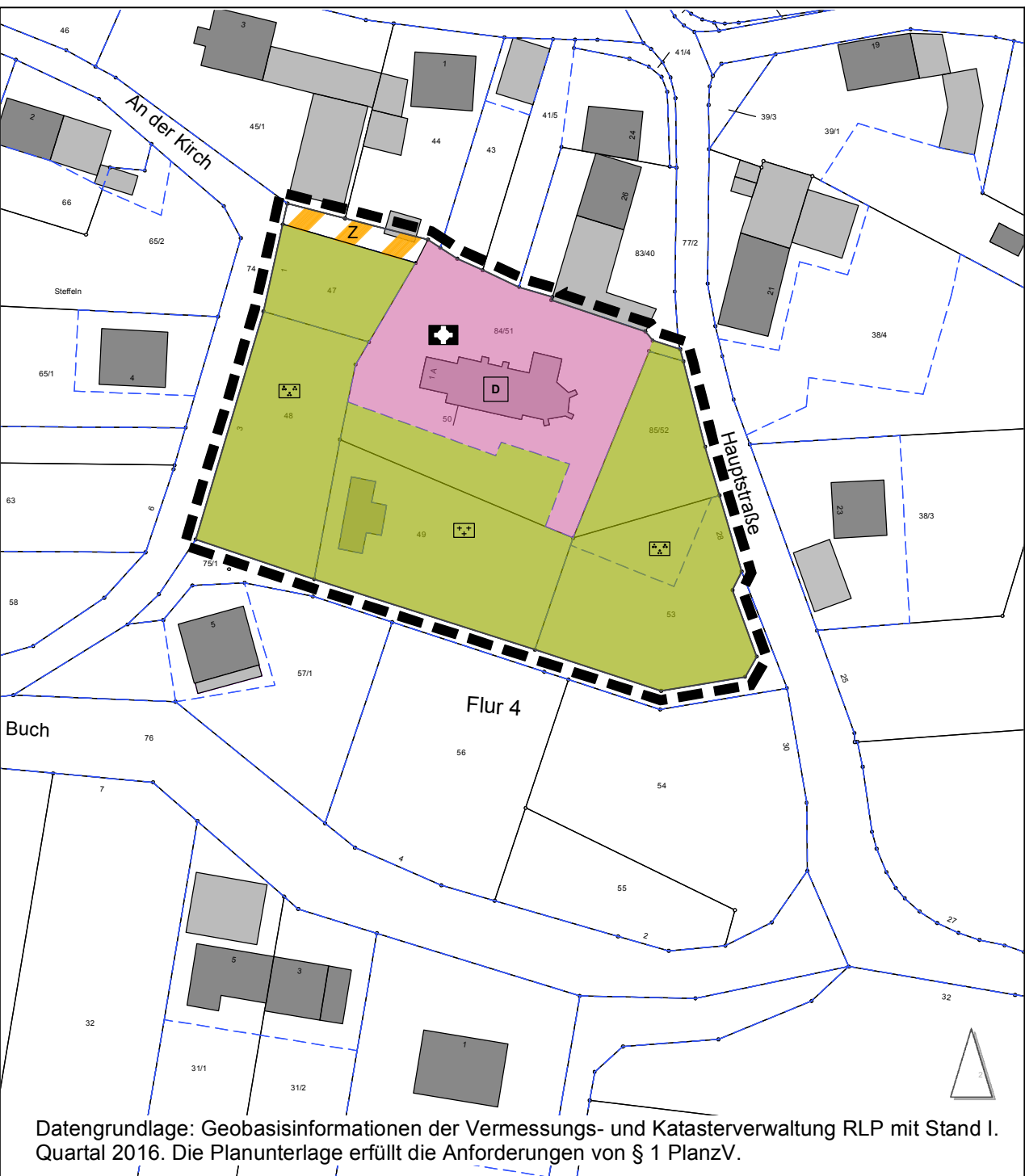
 "Parkanlage"

PLANZEICHEN ALS HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

 Kulturdenkmal

 Haupt-/Nebengebäude, Bestand

 Flurstücksgrenze, Nutzungsgrenze
Grenzpunkt, Flurstücksnummer (Bestand)



Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung RLP mit Stand I. Quartal 2016. Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen von § 1 PlanzV.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat hat am 08.09.2015 gem. § 2 (1) i.V.m. § 13 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 16.10.2015 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Rat hat am 26.01.2016 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung hat in der Zeit vom 02.05.bis 06.06.2016 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Jünkerath öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 22.04.2016 mit den Hinweisen ortsüblich bekanntgemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist und gem. § 4a BauGB abgegeben werden können. Es wird gem. § 4a (6) BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 27.04.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Sitzung des Rates vom2016.

Der Rat hat am2016 den Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10 (1) BauGB i.V.m. § 24 GemO Rheinland-Pfalz und § 88 LBauO als Satzung beschlossen.

Steffeln, den2016
(Siegel) Der Ortsbürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Rates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet. Der Bebauungsplan als Satzung wird hiermit ausgefertigt.

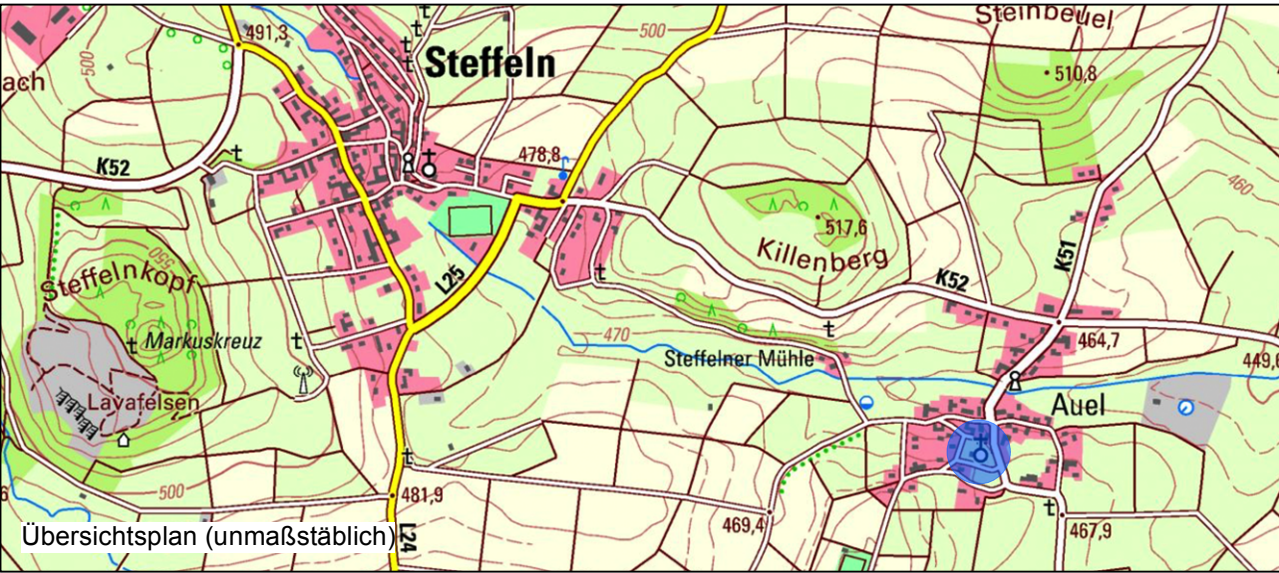
Die ortsübliche Bekanntmachung wird gem. § 10 (3) BauGB angeordnet.

Steffeln, den2016
(Siegel) Der Ortsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplans erfolgte gemäß § 10 (3) BauGB am2016. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§§ 44, 214 (1), 215 (1) BauGB) hingewiesen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Steffeln, den2016
(Siegel) Der Ortsbürgermeister



Bebauungsplan "An der Kirch"

Datum: August 2016 (Satzung)

Steffeln, OT Auel

Flur 4

Flurstücke: s. Planeinschriebe

Maßstab 1: 1.000 (im Original)



Ortsgemeinde Steffeln
Verbandsgemeinde Obere Kyll

Rathausplatz 1
54584 Jünkerath

Tel: 06597/ 16-0
Fax: 06597/ 16-128

Net: info@oberekyll.de
www.oberekyll.de

Dipl.-Ing. Erik Böffgen
Stadtplaner (AKRP)

Weihergasse 25
79761 Waldshut-Tiengen

Tel: 07741/ 9695490
0160 / 6005588

boeffgen@t-online.de

